

## **Richtlinien für Blasorchesterwettbewerbe im Bereich Konzertmusik (mit Ergänzungen für Niederösterreich) – gültig ab 1. Jänner 2024**

Nachstehende Richtlinien des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV) kommen bei Bundes- und Landeswettbewerben für Konzertmusik zur Anwendung. Sie wurden vom Kongress des ÖBV am 18. Juni 2022 beschlossen und traten mit diesem Tag in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültige Wertungsspielordnung des ÖBV vom 1. September 2017.

Die Blasorchesterwettbewerbe des ÖBV verfolgen neben der Verbreitung von gehaltvoller, empfehlenswerter Blasorchesterliteratur insbesondere das Ziel, die Qualität der österreichischen Blasorchester nach außen hin zu präsentieren, und dienen als Instrument der musikalisch-künstlerischen Weiterentwicklung.

### **1. Veranstalter**

Veranstalter der Bundeswettbewerbe ist der ÖBV, im Regelfall in Zusammenarbeit mit einem Landesverband und gegebenenfalls mit weiteren Institutionen.

Veranstalter der Landeswettbewerbe ist der jeweilige Landes- bzw. Partnerverband des ÖBV, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

### **2. Teilnahme**

Teilnahmeberechtigt sind Mitgliedsvereine des ÖBV, und seiner Partnerverbände. Auch österreichische Auswahlorchester und internationale Blasorchester können zur Teilnahme an Wettbewerben (nach Maßgabe und entsprechend der jeweiligen Ausschreibung) zugelassen werden.

### **3. Leistungsstufen und Spielzeiten (Gesamtdauer der Werke)**

<b>Leistungsstufen</b>	<b>Spielzeiten</b>
Leistungsstufe A	mindestens 7 Minuten
Leistungsstufe B	mindestens 10 Minuten
Leistungsstufe C	mindestens 16 Minuten
Leistungsstufe D	mindestens 20 Minuten
Leistungsstufe E (Höchststufe)	mindestens 26 Minuten

**NÖBV – Ergänzung:** Die Gesamtspiellänge (Pflicht- und Selbstwahlstück(e)) ist den jeweiligen Stufen festgelegt (siehe oben) und kann um bis zu 2 Minuten unterschritten werden.

### **4. Programmwahl**

Bei Bundes- und Landeswettbewerben sind ein Pflichtstück aus dem geltenden Pflichtstückkatalog des ÖBV und ein Selbstwahlstück vorzutragen. In den Leistungsstufen C, D und E (Höchststufe) können auch mehrere Selbstwahlstücke innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens gespielt werden.

Das Selbstwahlstück ist bei Bundeswettbewerben aus der aktuellen Selbstwahlliste des ÖBV bzw. alternativ bei Landeswettbewerben aus einer allfälligen Selbstwahlliste des jeweiligen Landes- bzw. Partnerverbands zu wählen. Nicht eingestufte Selbstwahlstücke müssen rechtzeitig beim jeweiligen Veranstalter zur Einstufung eingereicht werden. Der ÖBV und die Landes- bzw. Partnerverbände können aus dem jeweiligen Pflichtstückkatalog ein einheitliches Pflichtstück auswählen.

Weiters behält sich der ÖBV vor, eigene Kompositionsaufträge für Pflichtstücke bei Bundeswettbewerben zu vergeben.

### **5. Einstufung**

Das Orchester spielt in jener Kategorie, der das Pflichtstück angehört. Das Selbstwahlstück bzw. die Selbstwahlstücke müssen in derselben oder einer höheren Kategorie eingestuft sein.

### **6. Jurybesetzung**

Die Bewertung erfolgt durch eine Jury, welche mit mindestens drei und maximal vier Mitgliedern und einer/m Vorsitzenden besetzt ist. Den Vorsitz führt bei Bundeswettbewerben der/die Bundeskapellmeister\*in und bei Landeswettbewerben der/die Landeskappellmeister\*in. Diese können für diese Aufgabe bei Bedarf eine/n Vertreter\*in nominieren.

Im Fall, dass bei Bundeswettbewerben der/die Bundeskapellmeister\*in und bei Landeswettbewerben der/die jeweilige Landeskappellmeister\*in den Vorsitz führt, darf diese Person keine Bewertung vornehmen.

Die Besetzung der Jury bei Bundeswettbewerben erfolgt grundsätzlich mit Jurymitgliedern, die internationale Erfahrung mitbringen, höchste fachliche Kompetenz besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Österreich bzw. Südtirol oder Liechtenstein haben. Österreichische Juror\*innen dürfen bei Bundeswettbewerben nur dann in der Jury mitwirken, wenn sie nicht dem ÖBV angehören bzw. genrefremd sind.

Die Besetzung der Jury bei Landeswettbewerben erfolgt grundsätzlich mit Jurymitgliedern, die entsprechende Erfahrung mitbringen, höchste fachliche Kompetenz besitzen und nicht aus dem jeweiligen Bundesland kommen. Juror\*innen aus dem jeweiligen Bundesland dürfen bei Landeswettbewerben dann in der Jury mitwirken, wenn sie nicht dem ÖBV angehören bzw. genrefremd sind.

## **7. Bewertung und Endergebnis**

Das Pflichtstück und das bzw. die Selbstwahlstücke werden getrennt voneinander mit Punkten bewertet. Der Durchschnitt aller Bewertungen ergibt das Gesamtergebnis. Die maximal zu erreichende Punkteanzahl ist 100. Jedes Jurymitglied vergibt für jedes bewertete Stück eine Punkteanzahl (ganze Punkte), welche nicht auf einzelne Bewertungskriterien aufgeschlüsselt wird. Die Punkteanzahl der einzelnen Jurymitglieder wird den Orchestern mittels einer entsprechenden Übersicht für alle bewerteten Werke bekanntgegeben.

Bezüglich des Punkteniveaus wird für Landes- und Bundeswettbewerbe folgendes festgelegt:

- ♫ ab 90 Punkte: vollständige Erfüllung und Umsetzung der Vorgaben der Partitur sowie **hervorragende** musikalische Gesamtaussage bzw. eigenständige Interpretation.
- ♫ 85 – 89 Punkte: Erfüllung der Vorgaben der Partitur und **sehr gute** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.
- ♫ 81 – 84 Punkte: weitgehende Erfüllung der Vorgaben der Partitur und grundsätzlich **gute** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.
- ♫ bis 80 Punkte: grundlegende Defizite in der Umsetzung der Partitur und **mangelnde** musikalische Gesamtaussage bzw. Interpretation.

Die Jury kann Sonderpreise, wie z.B. für Dirigent\*innen, Register, Solist\*innen etc., vergeben.

Die Entscheidungen der Jury sind unwiderruflich und unanfechtbar.

## **8. Feedback**

Feedback ist ein zentrales Element bei Bundes- und Landeswettbewerben. Das Feedback an die teilnehmenden Orchester erfolgt neben der Punktebewertung zusätzlich in schriftlicher oder mündlicher Form.

Erfolgt das Feedback der einzelnen Jurymitglieder in schriftlicher Form, so umfasst dieses grundsätzlich vier Bereiche:

1. Intonation, Klang, Registerbalance, Dynamik
2. Technik, Rhythmik, Artikulation
3. Interpretation, Phrasierung, Tempo
4. Musikalischer Gesamteindruck und Darstellung der Werke; Emotion und Spielfreude

## **9. Bezirks- und Regionalwettbewerbe**

Bei der Durchführung von Bezirks- bzw. Regionalwettbewerben entscheiden die Landes- und Partnerverbände des ÖBV inhaltlich autonom. Dies betrifft u.a. die Form der Veranstaltung, die Bewertung, die Rückmeldeform und die Festlegung von Pflichtstücken.

Grundsätzlich ist es jedoch möglich, die vorliegenden ÖBV-Richtlinien gänzlich oder zum Teil auch bei Bezirks- und Regionalwettbewerben anzuwenden.

## **10. Schlussbestimmungen**

Alle nicht in diesem Dokument geregelten Angelegenheiten, wie z. B. die Bewertung mit verdeckter Jury, Bestimmungen zu Einspielstücken etc., werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für allfällige Sonderfälle individuelle und passende Lösungen zu finden.

**Alternative Wettbewerbsformate** auf Landes- und Bundes- ebene, wie z. B. Musik in der Kirche, Unterhaltungsmusik etc. unterliegen nicht automatisch den genannten Bestimmungen. Die Bestimmungen für solche Wettbewerbsformate werden vom jeweiligen Veranstalter individuell festgelegt.

## **11. NÖBV-Ergänzung**

Der Vorstand des NÖBV hat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 2024 beschlossen, diese Richtlinien für seine Bezirksbewerbe in den Punkten 1-7 gänzlich zu übernehmen. Für die Durchführung der Bezirksbewerbe gibt es Durchführungsbestimmungen, die den Bezirksleitungen zur Verfügung gestellt werden.